Ungeachtet daß bey verschiedenen Circularien ausdrüklich verbothen ist, daß keine Zwey Gegenstände in einem Bericht sollen abgefaßt, weil über jeden Gegenstand separate Acten müßen geheftet werden; so befolgen Beamte Secretarien und Regierungen diese Befehlen doch sehr nachläßig.

Es wird ihnen folglich hiermit befohlen erwehnte Circularien pünktlicher zu befolgen; widrigenfalls der Säumige in Straffe und Unkosten seines Berichts auf seine Kosten von der hiesigen Kanzley verfertigt werden sollen.

Gelderen d. 30 Mey 1797.

Ondes Administrations Collegium

Fockema Heinius Van Baarl

Circulare
an sämtliche Beamte
Secretarissen und Regierungen